

Grundsatzvereinbarung zur zukünftigen Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft in der Region Chemnitz - Mittelsachsen - Erzgebirge

Zwischen

- der **Kreisfreien Stadt Chemnitz**,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Sven Schulze,
Markt 1, 09111 Chemnitz
- und dem **Landkreis Mittelsachsen**,
vertreten durch Herrn Landrat Dirk Neubauer
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
- und dem **Erzgebirgskreis**,
vertreten durch Herrn Landrat Rico Anton,
Paulus-Jenisius-Str. 24, 09456 Annaberg-Buchholz

Präambel

Der Abfallwirtschaftsverband Chemnitz (AWVC) ist ein Abfallverband nach § 3 Sächs-KrWBodSchG. Er wurde im Jahr 1991 gegründet. Seit der Kreisneugliederung im Jahr 2008 sind Verbandsmitglieder die Kreisfreie Stadt Chemnitz, der Landkreis Mittelsachsen (ohne das Gebiet des ehemaligen Landkreises Döbeln) und der Erzgebirgskreis (lediglich mit dem Gebiet des ehemaligen Mittleren Erzgebirgskreises).

Die wesentlichen Aufgaben des AVWC sind die Entsorgung von Rest- und Sperrabfall sowie die Stilllegung bzw. Nachsorge von insgesamt sieben Deponien. Die Restabfallbehandlung erfolgt seit 2005 in der mechanisch-physikalischen Restabfallbehandlungsanlage (RABA) am Standort Chemnitz (Weißer Weg). Die in der RABA hergestellten Ersatzbrennstoffe (EBS) werden über Dritte thermisch verwertet. Der Sperrabfall wird ebenfalls aufbereitet und thermisch verwertet. Die Entsorgung weiterer Abfallarten, z. B. biologisch abbaubare Abfälle, Papier und Pappe, Glas, Textilien, Kunststoffe und Metalle, sind vom AWVC auf die Verbandsmitglieder zurückübertragen worden.

Der Erzgebirgskreis ist seit der Kreisneugliederung 2008 als Rechtsnachfolger der ehemaligen Landkreise Annaberg, Aue-Schwarzenberg und Stollberg auch Mitglied im Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS). Der Erzgebirgskreis möchte die Doppelmitgliedschaft in zwei Abfallverbänden bereinigen und aus dem AWVC austreten. Der Kreistag des Erzgebirgskreises hatte am 13. Juni 2018 daher die Grundsatzentscheidung getroffen, aus dem AWVC auszutreten. Im Hinblick auf diesen Austritt hatten der AWVC und der Erzgebirgskreis eine Auseinandersetzungsvereinbarung ausgehandelt. Einem isolierten Ausscheiden des Erzgebirgskreises aus dem AWVC stimmte der Landkreis Mittelsachsen nicht zu.

Der Landkreis Mittelsachsen nimmt seit der Kreisneugliederung 2008 als Rechtsnachfolger des ehemaligen Landkreises Döbeln für dieses Teilgebiet die Entsorgungsaufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger selbst wahr. Für das übrige Kreisgebiet

der ehemaligen Landkreise Mittweida und Freiberg erfüllt der AWVC die Restabfall- und Sperrmüllentsorgung. Anlässlich des Austrittsbegehrens des Erzgebirgskreises fasste der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen am 5. Dezember 2018 einen Absichtsbeschluss, unter Berücksichtigung der Entsorgungssicherheit für die im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung eingesammelten Restabfälle und sperrigen Abfälle die Mitgliedschaft im AWVC zu beenden. Der Landrat wurde beauftragt, Verhandlungen über die Auflösung des AWVC aufzunehmen.

Die Kreisfreie Stadt Chemnitz, welche den Erhalt des AWVC als Abfallverband favorisiert, stellte sich in Anbetracht der Interessenslage bei den anderen Verbandsmitgliedern der Diskussion um die Zukunft des AWVC.

Als Ergebnis einer von der Landesdirektion Sachsen moderierten Projektgruppe hat der AWVC am 19. Dezember 2019 ein Gutachten in Auftrag gegeben, mit dem die entscheidungsrelevanten Fakten für die künftige Gestaltung der kommunalen Abfallentsorgung im Gebiet des AWVC ermittelt werden. Das Gutachten soll Entscheidungsgrundlage für die Verbandsmitglieder und die für Genehmigungen bzw. Zustimmung zuständigen staatlichen Stellen bilden.

Die Gutachter haben am 23. Juli 2020 in einem Workshop ihre Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsanalyse, zu Perspektiven einer konsensualen Einigung, zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit sowie dem notwendigen Klärungs- und Regelungsbedarf präsentiert. In Auswertung der gutachterlich vorgeschlagenen Lösungsvariante verständigten sich die Vertreter der Kreisfreien Stadt Chemnitz, des Landkreises Mittelsachsen und des Erzgebirgskreises auf Eckpunkte für eine Konsenslösung zur künftigen Gestaltung der Abfallentsorgung in der Region Chemnitz - Mittelsachsen - Erzgebirge. Die Konsenslösung beinhaltet die Neuausrichtung der Abfallwirtschaft in der Region ab 1. Juni 2025. Die Neuausrichtung der Abfallwirtschaft im Raum Chemnitz bietet die Chance, die seit fast 30 Jahren bestehenden Strukturen in der Abfallwirtschaft an die aktuellen Gebietsstrukturen anzupassen. Damit erhält jedes einzelne Verbandsmitglied seine rechtliche Unabhängigkeit in der Aufgabenerfüllung zurück und kann eigenverantwortlich im Interesse seiner Gebührenschuldner über die verschiedenen Handlungsoptionen für eine zukunftsfähige und wirtschaftliche Abfallentsorgung entscheiden. Das schließt die Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Aufgabenträgern auf Augenhöhe auf Basis der Freiwilligkeit mit ein. Aktuell bietet sich die Chance, eine Gesamtlösung für die vielfältigen strukturellen und finanziellen Schwierigkeiten im Zweckverband zu erreichen. Erwartbare Rechtsstreitigkeiten zu den vorhandenen strukturellen und finanziellen Problemen können vermieden werden. Die Grundsatzvereinbarung bietet die Möglichkeit einer Befriedung der Situation und stellt eine erste vertrauensbildende Maßnahme dar.

Zur Umsetzung der Konsenslösung sind beim AWVC und seinen Verbandsmitgliedern zahlreiche Einzelentscheidungen zu treffen. Die grundlegenden abfallwirtschaftlichen und verbandsrechtlichen Entscheidungen bedürfen zudem der Genehmigung bzw. Zustimmung zuständiger staatlicher Stellen.

Die Vorbereitung der notwendigen Einzelentscheidungen sowie die Abstimmungen hierzu sind zeit- und arbeitsintensiv. Damit der Weg zu einer Neuausrichtung der Abfallentsorgung in der Region auf Basis der gefundenen Konsenslösung beschritten werden kann, ist eine Grundsatzentscheidung in den Verbandsmitgliedern erforderlich, diesen Weg gemeinsam gehen zu wollen. Daher schließen die oben genannten Vertragspartner nach Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien folgende

Grundsatzvereinbarung

Zur Umsetzung der Konsenslösung zur künftigen Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Abfallentsorgung in der Region Chemnitz - Mittelsachsen - Erzgebirge verpflichten sich die Vertragspartner, die nachfolgenden Maßnahmen umzusetzen.

1. Die nachfolgenden Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt notwendiger Gremienentscheidungen und erforderlicher behördlicher Genehmigungen. Diese Grundsatzvereinbarung entfaltet für die Vertragspartner keine Bindungswirkung für die notwendigen Entscheidungen in den Gremien.
2. Die Behandlung der überlassungspflichtigen Restabfälle aus dem Einzugsgebiet der Verbandsmitglieder in der von der AWVC AVG mbH betriebenen Restabfallbehandlungsanlage am Standort „Weißer Weg“ in Chemnitz wird spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2025 eingestellt.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich, im AWVC die AWVC AVG mbH spätestens bis zur Einstellung der Restabfallbehandlung gemäß Nummer 2 im Wege der Vermögensübertragung nach §§ 174, 175 UmwG auf den AWVC zurück zu übertragen.
4. Alle Verbandsmitglieder stimmen dem Ausscheiden des Erzgebirgskreises aus dem AWVC mit Wirkung zum 1. Juni 2025 zu.
5. Der AWVC wird zwischen der Kreisfreien Stadt Chemnitz und dem Landkreis Mittelsachsen ab dem 1. Juni 2025 fortgeführt zumindest mit der Aufgabe der Stilllegung und Nachsorge der sieben Verbandsdeponien gemäß § 4 Abs. 2 der AWVC-Verbandssatzung.

Der Erzgebirgskreis bekennt sich zu seiner Verpflichtung, für die Folgelasten für die Nachsorge und Sanierung der mittlerweile stillgelegten Verbandsdeponien anteilig gemäß §§ 22 Abs. 4, 24 AWVC-Verbandssatzung zu haften.

Die Aufwendungen im Zweckverband zur Erfüllung der Aufgabe Stilllegung und Nachsorge der Verbandsdeponien im Zweckverband übernehmen die verbleibenden Verbandsmitglieder Kreisfreie Stadt Chemnitz und Landkreis Mittelsachsen. Das Nähere hierzu regeln die Verbandsmitglieder in der Verbandssatzung.

6. Der AWVC wird im II. Quartal 2023 eine Ausschreibung zur verfahrensoffenen Entsorgung von Rest- und Sperrabfällen aus der Kreisfreien Stadt Chemnitz und dem Landkreis Mittelsachsen, inklusive der Mengen des ehemaligen Landkreises Döbeln, mit Wirkung ab dem 1. Juni 2025 für 5, 10 oder 15 Jahre mit einem Wirtschaftlichkeitsvorbehalt durchführen. Die Kreisfreie Stadt Chemnitz und der Landkreis Mittelsachsen sind sich einig, dass hierbei ein Verwertungspreis von höchstens 100 EUR/t netto frei Anlage (inkl. Transportkosten) nicht überschritten werden darf.
7. Alle Verbandsmitglieder stimmen der Rückübertragung der Aufgabe Verwertung und Beseitigung von Restabfällen und sperrigen Abfällen (§ 3 Abs. 5 AWVC-Verbandssatzung) auf die Kreisfreie Stadt Chemnitz und den Landkreis Mittelsachsen nach Maßgabe dieser Vereinbarung bereits jetzt zu
 - a) mit Wirkung ab 1. Juni 2025, falls es bei der Ausschreibung des AWVC nach Nummer 5 insbesondere wegen Überschreitung der genannten Preisobergrenze für die Verwertung zu keiner Zuschlagserteilung kommt.

Die Verbandsmitglieder sind sich einig, dass in diesem Fall die Ausschreibungshoheit für die Folgeausschreibungen bei den Verbandsmitgliedern liegt auch wenn die Ausschreibungen noch vor dem 1. Juni 2025 durchgeführt werden.

- b) mit Wirkung ab Auslaufen der jeweiligen Entsorgungsverträge, soweit es bei der Ausschreibung des AWVC nach Nummer 5 unter Einhaltung der genannten Preisobergrenze zu einer Zuschlagserteilung kommt. Die Verbandsmitglieder sind sich einig, dass bei Zuschlagserteilung der AWVC die Aufgabe der Verwertung und Beseitigung von Restabfällen und sperrigen Abfällen für die Dauer des Ausschreibungszeitraumes weiter erfüllt.

Da die Kreisfreie Stadt Chemnitz und der Landkreis Mittelsachsen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger originär für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen zuständig sind (§§ 17 Abs. 1, 20 KrWG i. V. m. § 2 Abs. 1 SächsKrWBodSchG), entstehen ihnen allein durch die Rückübertragung dieser Aufgabe keine Mehrbelastungen.

- 8. Die Vertragspartner verpflichten sich bei Investitionstätigkeiten im AWVC mit Blick auf die Kürze der bis 31. Mai 2025 verbleibenden Zeit und im Interesse einer möglichst unaufwendigen (Teil-)Abwicklung und Auseinandersetzung bis dahin keine zusätzlichen Investitionsentscheidungen oder Entscheidungen, die sonstige finanzielle Belastungen für die Behandlung von Rest- oder Sperrmüll zur Folge haben, zu treffen. Hiervon ausgenommen sind Aufwendungen bzw. Investitionen die zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit der Anlage erforderlich sind oder die mit Blick auf den Status quo der Unterzeichnung dieser Vereinbarung sich als wirtschaftlich vorteilhaft erweisen. Für letztgenannte Investitionen, gilt zusätzlich, dass diese sich bis zum 31. Mai 2025 aus den hierdurch erzielten Einsparungen vollständig refinanzieren sollten.
- 9. Die Vertragspartner schließen eine gemeinsame Vereinbarung zur Regelung der Auseinandersetzung infolge des Ausscheidens des Erzgebirgskreises aus dem AWVC und die Einstellung der Restabfallbehandlung gemäß Nummer 2. Die Auseinandersetzungsvereinbarung wird gutachterlich begleitet. In der gemeinsamen Auseinandersetzungsvereinbarung ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:
 - a) Die anteilige Übernahme der freiwerdenden Bediensteten des AWVC gemäß dem in § 21 Abs. 4 AWVC-Verbandssatzung vereinbarten Umlageschlüssel (Einwohnerzahl).
 - b) Die Übertragung der vom AWVC betriebenen Abfallumladestation am Standort Weißer Weg für die Zeit ab dem 1. Juni 2025 auf die Stadt Chemnitz.
 - c) Die beim AWVC vorhandenen Verwaltungsgebäude bleiben beim AWVC bzw. können von diesem für die von ihm dann zu erfüllenden Aufgaben auch noch in der Zeit nach dem 1. Juni 2025 genutzt werden.
 - d) Der Umgang mit den weiteren baulichen Einrichtungen und technischen Anlagen in Verbindung mit der zukünftigen Nutzung.
 - e) Die Regelung der Einzelheiten zu lit. b) bis d) unter Berücksichtigung des Erbbaurechtsvertrages.

- f) Der Umgang mit dem bestehenden negativen Eigenkapital des AWVC sowie der gesamten Vermögensgegenstände und Schulden des AWVC, sofern nicht bereits oben erwähnt.
10. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Verbandssatzung des AWVC entsprechend anzupassen.
11. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen sich gegenseitig bedingen. Sollte eine der Maßnahmen nicht umsetzbar sein oder nicht gemäß dieser Vereinbarung umgesetzt werden, sollen nach dem Willen der Vertragspartner auch die übrigen Maßnahmen nicht umgesetzt werden, soweit nicht die Vertragspartner im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung treffen.

Kreisfreie Stadt Chemnitz

Datum Sven Schulze
 Oberbürgermeister

Landkreis Mittelsachsen

Datum Dirk Neubauer (aktualisiert)
 Landrat

Erzgebirgskreis

Datum Rico Anton (aktualisiert)
 Landrat